

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Geschäftsstelle der
Kommunalen Stiftungen

27.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Großbröhmer

Telefon: 492-5900

Grossbroehmer@stadt-
muenster.de

Betrifft

K. + I. Hausmann Stiftung | Übernahme der nicht rechtsfähigen Stiftung in städtische Treuhänderschaft

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die nicht rechtsfähige Stiftung "K. + I. Hausmann" wird in die Treuhänderschaft der Stadt Münster übernommen und durch diese rechtlich und wirtschaftlich verwaltet.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die entstehenden Aufwendungen werden abhängig sein von der zukünftigen Höhe und Struktur des Grundstockkapitals; sie werden durch Stiftungserträge gedeckt. Der städtische Haushalt ist nicht betroffen.

Begründung:

Ausgangslage

Gemeinnützige Stiftungen sind Vorbild für individuelles bürgerschaftliches Engagement und als feste Säule im Gemeinwesen Münsters verankert. Die Stadtgesellschaft profitiert von den kommunalen Sozialstiftungen, die nach dem Willen der Stiftenden von der Kommune verwaltet werden und deren Stiftungszweckerfüllung Menschen im Raum Münster zugutekommt.

Die Eheleute Kurt und Irmgard Hausmann führten mehrere Jahrzehnte erfolgreich das Unternehmen "Hausmann Klima und Kältetechnik" in Münster. Nach dem Ableben ihrer Eltern und dem Verkauf des Unternehmens hat sich die Tochter entschieden, einen Teil ihres Erbes für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. In Gedenken an ihre Eltern möchte Frau Hausmann-Jamin eine Stiftung errichten. Zu ihrer Zukunftssicherung soll diese in kommunale Treuhänderschaft gegeben werden.

Stiftungerrichtung

Der Stifterin ist es wichtig, die Aktivitäten der Stiftung auf die Förderung von Menschen in handwerklichen und technischen Berufen auszurichten. Dabei sollen zunächst zwei Schwerpunkte in den Blick genommen werden:

1. Die Förderung junger Menschen bei der Berufsorientierung und insbesondere während der Ausbildung in einem handwerklichen oder technischen Beruf.
2. Die Unterstützung unverschuldet in Not geratener Personen aus dem Berufsfeld, die etwa durch Krankheit oder Berufsunfähigkeit von Armut bedroht sind.

Zusätzlich sieht die Stiftungssatzung - entsprechend des § 52 der Abgabenordnung NRW - weitere gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke vor: die Förderungen der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung und Erziehung, des bürgerschaftlichen Engagements sowie der Gesundheit.

Die Stiftung soll mit einem Grundstockkapital von 200.000 € ausgestattet werden; sie sieht Zustiftungen und den weiteren Kapitalaufbau grundsätzlich vor.

Die Stiftung wird als rechtlich unselbstständige Stiftung in der Treuhänderschaft der Stadt Münster errichtet. Ihr Kapital wird durch die Stadt Münster verwaltet, ist jedoch getrennt vom übrigen Vermögen der Stadt zu halten.

Bis zum Ausscheiden der Stifterin wird diese die Zweckerfüllung der Stiftung im Wesentlichen selbst gestalten. Dabei wird sie von der Geschäftsstelle der Kommunalen Stiftungen unterstützt. Zieht sich die Stifterin aus der Stiftung zurück, fällt der Stiftungsvorstand gemäß der Satzung auf den Rat bzw. den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin.

Die Stiftungerrichtung noch im Kalenderjahr 2025 ist der Stifterin ein wichtiges Anliegen.

I. V.

gez.
Christine Zeller
Stadtkämmerin